

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kommunbräu Rehau“ und hat seinen Sitz in Rehau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein verlängertes Geschäftsjahr (10.12.2011 – 31.12.2012).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Durchführung von Kunstausstellungen und Kulturveranstaltungen, die Herausgabe von Informationen zur Beratung von Verbrauchern, die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Heimatkundliches Gegenstand gemacht wird, sowie die Wiederbelebung und Erhaltung traditioneller Brauchtümer, alles insbesondere im Zusammenhang mit den Themen „Bier“, „Bierbrauen“ und „Kommunbrauwesen“.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (4) Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (6) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein auch einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO direkt oder durch Beteiligung betreiben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Freund der fränkischen Braukultur ist und sich mit dem Zielen und Zwecken des Vereins identifiziert.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die bei Eintritt das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind berechtigt die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und können dem Vorstand Anträge unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschuss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird sofort wirksam.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, Dieser erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt in voller Höhe zu leisten, ebenso bei Austritt.
- (3) Die Beiträge sind bis zum 01.04. des Geschäftsjahres in voller Höhe zu errichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und, wenn solche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, bis zu drei Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den Stellvertreter je einzeln vertreten.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Vereinsorgane. Außerdem trägt er die Hauptverantwortung in der Öffentlichkeitsarbeit.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Tagesordnungspunkten zu laden. Dies kann schriftlich an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse erfolgen. Die Ladung kann auch innerhalb dieser Frist durch Veröffentlichung in der für den Sitz des Vereins herausgegebenen Ausgabe der örtlichen Tageszeitung erfolgen. Bei Satzungsbeschluss ist dies die Frankenpost. Ebenso kann innerhalb dieser Frist die Ladung per E-Mail an die letzte vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugesandt werden oder durch Hinweis auf einer etwaigen Internetpräsenz („Homepage“) des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wenn dieses Drittel nicht erreicht wird, kann eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der das Drittel nicht erforderlich ist.
- (5) Diese 2. Versammlung kann im unmittelbaren Anschluss an die 1. Versammlung stattfinden. Hierzu muss zu dieser 2. Versammlung in der Einladung zur 1. Versammlung mit eingeladen werden und auf die Folgen des vorstehenden Absatzes 4 hingewiesen werden und die gleichen Tagesordnungspunkte anberaumt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl zweier Klassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Diese haben die Pflicht die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal im Jahr mit Vorankündigung zu prüfen.
- c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Klassenprüfer und die Einteilung der Entlastung.
- d) die Beschlussfassung einer Satzungsänderung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, vertretend der Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vertretungen sind nicht gestattet.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der durch die Mitgliederversammlung genehmigten Form. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Beschlussfassung für einzelne oder bestimmte Beschlüsse fordert, hat diese an dieser Stelle stattzufinden.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich festzuhalten.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese muss im Voraus der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung benötigt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rehau, Kreis Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 15.05.2013 auf einer Mitgliederversammlung in der Jahnhalle in Rehau beschlossen. Dies bestätigt der gewählte Vorstand.